



1. Tarif

Bitte ankreuzen

☐	Gerauer Landstrom/Gewerbe	28,45 Ct/kWh (Arbeitspreis)	140,21 EUR/Jahr (Grundpreis)
--------------------------	----------------------------------	-----------------------------	------------------------------

Alle Preise des oben genannten Tarifs sind Nettopreise einschließlich aller aktuell gültigen Steuern und Abgaben zzgl. 19 % MwSt. Die GGV weist darauf hin, dass der Stromlieferungsvertrag frühestens zu dem auf Seite 2 unter Punkt 4 genannten Datum bzw. zum Ablauf des aktuell laufenden Vertrages unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist für den bestehenden Stromliefervertrag wirksam wird. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.01.2027. Er kann erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit von Ihnen oder der GGV schriftlich gekündigt werden.

2. Kunde (Rechnungs- und Lieferadresse)

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Firma

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ. Ort

F-Mail

Telefon (für Rückfragen)

.

Geburtsdatum

3. Abweichende Rechnungsadresse

Bitte nur ausfüllen, wenn diese von der angegebenen Lieferadresse abweicht.

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Firma

Vorname, Nachname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (für Rückfragen)

4. Lieferdaten

Im Falle eines Lieferantenwechsels übernimmt die GGV gerne die Kündigung bei Ihrem aktuellen Stromlieferanten. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte nur das Kündigungsdatum mit.

Aktueller Stromlieferant		Bisherige Kundennummer	
Zählernummer	Zählerstand	,	Ableседatum
Vorjahres-Stromverbrauch	Marktllokation		
In kWh, diesen finden Sie in Ihrer letzten Verbrauchsabrechnung			
☐ Vertrag wurde bereits selbst gekündigt zum	☐ Lieferantenwechsel frühestens zum	☐ Neueinzug zum	☐ Vertragsverlängerung ab
Datum	Datum	Datum	Datum
☐ Tarifwechsel zum			
Datum	Zur Unterstützung eines reibungslosen Wechselprozesses senden Sie uns bitte (falls vorhanden) Ihre letzte Verbrauchsabrechnung zu. Vielen Dank!		

5. Zahlungsangaben

☐ Das SEPA-Mandat liegt der GGV bereits vor

Falls Sie noch nicht an unserem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, benötigen wir noch folgende Angaben:

Kontoinhaber	Kreditinstitut
IBAN	
BIC	
Ort, Datum	Unterschrift

Ich ermächtige die GGV, die Rechnungsbeträge vom obenstehenden Konto im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung einzuziehen. Mit den umseitig angedruckten Vertragsbedingungen erkläre ich mich einverstanden. Die mit der Einführung von SEPA erforderliche Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen mit der ersten Abbuchung im Kontoauszug mit.

Hinweis: Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei fälschlicher Abbuchung unsererseits von Ihrem Konto, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

6. Informationen zum Energieträgermix

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de

Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.ggv-energie.de oder www.ganz-einfach-energiesparen.de

*** Unser Produkt bio/watt besteht vollständig aus Strommengen unserer eigenen Solarkraftwerke in Groß-Gerau und im Kreisgebiet sowie aus der Biogasanlage in Wallerstädten.**

Energieträger	GGV gesamt	bio/watt*	Deutsch- land
Erneuerbare Energieträger nach EEG	69,6 %	0,0 %	50,9 %
davon aus GGV- eigenen Anlagen	(30,4 %)	100,0 %	
Sonstige erneuerbare Energieträger, nicht gefördert nach EEG	4,7 %	0,0 %	11,4 %
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Uml.	0,003 %	0,0 %	0,000 %
Kernenergie	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Kohle	12,2 %	0,0 %	22,8 %
Strom aus umweltfreundlichen Gaskraft- werken und KWK-Anlagen in Groß-Gerau	12,3 %	0,0 %	13,4 %
Sonstige fossile Energieträger	1,2 %	0,0 %	1,5 %
Umweltauswirkungen	GGV gesamt	bio/watt*	Deutsch- land
Radioaktiver Abfall (g/kWh)	0,0000	0,0000	0,0000
CO ₂ -Emissionen (g/kWh)	148	0	363



7. Vollmacht

Ich bevollmächtige die GGV zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten. Hierdurch entstehen keine Kosten für mich. Zudem bevollmächtige ich die GGV auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 21b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtige ich die GGV auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Vertragsabschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH, Darmstädter Str. 53, 64521 Groß-Gerau, Telefon (0 61 52) 17 20-0, Fax (0 61 52) 17 20-20, Energievertrieb@GGV-Energie.de

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Stromlieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Stromlieferung entspricht.

9. Einwilligung zur Datenverwendung

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer) einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen durch die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen) einverstanden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet bzw. die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH liegen dem Auftragsschreiben bei.

11. Auftragserteilung

Ich erteile der GGV mit meiner Unterschrift den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der GGV zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Sollen mehrere Personen Vertragspartner werden, müssen die jeweiligen Einzelpersonen gesondert unterschreiben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Wir freuen uns, Ihren Auftrag zu erhalten,
und bedanken uns für Ihr Vertrauen!**

Jörg Neumann, Leiter Vertrieb GGV



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Strom außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH (GGV)

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert GGV hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. GGV liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle/Zählpunkt. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist GGV, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8. GGV ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn GGV an der Lieferung von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung GGV nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung, Zutrittsrecht, Abschlagszahlungen, Abrechnung, anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, GGV oder auf Verlangen von GGV oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. GGV wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können GGV und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GGV, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3. GGV kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. GGV berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Zum Ende jedes von GGV festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von GGV eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von GGV eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau. Die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
4. Zahlungsbestimmungen, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung
- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von GGV festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug stellt GGV dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (bspw. für eine Mahnung) pauschal in Rechnung. Auf Verlangen

des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

- 4.4. Gegen Ansprüche der GGV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen GGV aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Preise und Preisbestandteile/Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 5.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, ggf. getrennt nach Hochtarif/Niedertarif, zusammen. Er enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Messstellenbetrieb und Messung sowie Abrechnung, der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die AbLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), Konzessionsabgaben, Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 5.2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.3. GGV ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 5.1. – sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 5.2. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.1. genannten Kosten. GGV überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.1. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung bzw. – sofern noch keine Preisanpassung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der GGV nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung. Diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise sind erstmals zu der auf Seite 1 dieses Vertrages genannten Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn GGV dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GGV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
6. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen, Kündigung, Vertragslaufzeit
- 6.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen), die GGV nicht veranlasst und auf die GGV auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist GGV verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn GGV dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GGV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Strom außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH (GGV)

- 6.2** Ist für den Vertrag eine Vertragslaufzeit vereinbart, verlängert sich diese nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht frist- und formgerecht gekündigt wird. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf gekündigt werden.
- 7. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung**
- 7.1.** GGV ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (Stromdiebstahl) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 7.2.** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GGV ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen GGV und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird GGV auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 7.3.** Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. GGV stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 7.4.** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 7.1. oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.2. Satz 1 bis 3 vor. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 8. Haftung**
- 8.1.** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 8.2.** In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3.** Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4.** Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 9. Umzug, Übertragung des Vertrags**
- 9.1.** Der Kunde ist verpflichtet, GGV jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 9.2.** GGV wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 9.3. vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiter beliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde GGV das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 9.3.** Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 9.4.** Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die GGV gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der GGV zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 9.5.** GGV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GGV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 10. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung, Ansprechpartner**
- 10.1.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Lieferanten ist diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.
- 10.2.** Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt:
Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH
Telefon (0 61 52) 17 20-0, Fax (0 61 52) 17 20-20, Datenschutz@GGV-Energie.de
Ansprechpartner auf Seiten des Kunden: Herr Arno Hochstätter
Telefon (0 61 52) 17 20-12, Fax (0 61 52) 17 20-20, Datenschutz@GGV-Energie.de
- 11. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten, Lieferantenwechsel**
- 11.1.** Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Bei Bedarf informiert Sie GGV gerne über den für Sie zuständigen Netzbetreiber.
- 11.2.** Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die GGV aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 12. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden**
- 12.1.** Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung:
Stadtwerke Groß-Gerau Verbrauchsabrechnung
Frankfurter Straße 24, 64521 Groß-Gerau
Telefon (0 61 52) 93 15-93, kundenservice@stadtwerke-gg.de, sowie
Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH
Darmstädter Straße 53, 64521 Groß-Gerau
Telefon (0 61 52) 17 20-72, Fax (0 61 52) 17 20-20, Energievertrieb@GGV-Energie.de
GGV/Verbrauchsabrechnung wird Ihre Beanstandungen innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- 12.2.** Sollte Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 12.1. benannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, (0 30) 27 57 240-0 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- 12.3.** Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.–Fr. 09.00 Uhr–15.00 Uhr): (0 30) 22 480-500 oder (0 18 05) 10 10 00 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Fax (0 30) 22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dena.de.
- 14. Kostenpauschalen**
Mahnkosten pro Mahnschreiben: netto 3,00 Euro, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen: Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung netto 18,40 Euro, brutto 21,90 Euro, Kosten für Bankräcklastschriften: Gebühr des jeweiligen Kreditinstitutes. In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten, wird kein Bruttobetrag genannt, besteht keine Umsatzsteuerpflicht.
- 15. Schlussbestimmungen**
Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: 12/2025. Diese Geschäftsbedingungen ersetzen die vorherigen.



Anlage: Information zum Datenschutz für sonstige betroffene Personen und Widerspruchsrecht

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen und sieht umfassende Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Dieser Verantwortung stellen wir uns als Energielieferant. Bei der Abwicklung von Energielieferverträgen werden regelmäßig nicht nur Daten des belieferten Kunden erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres eigentlichen Energiekunden, etwa im Rahmen der Benennung eines Ansprechpartners für den Kunden.

Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen und Sie über Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Name und Berufs- oder Funktionsbezeichnungen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) als Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe unseres Energiekunden erlangt haben. Wir verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere, um unsere vertraglichen Pflichten mit unserem Energiekunden zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sind nachfolgend unter 2. dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:
Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH
Telefon (0 61 52) 17 20-0, Fax (0 61 52) 17 20-20, Datenschutz@GGV-Energie.de
Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter:
Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH, Datenschutzbeauftragter
Telefon (0 61 52) 17 20-0, Fax (0 61 52) 17 20-20 oder per E-Mail unter Datenschutz@GGV-Energie.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten (z. B. Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer)
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Netzleitstelle)
Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:
 - Erfüllung des Energieliefervertrages mit unserem Energiekunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (vgl. unter 1.) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungs- oder IT-Dienstleister oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von 10 Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat der belieferte Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profilierung?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit unserem Energiekunden findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen (auch öffentlichen) Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Energiekunden von diesem oder Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern oder Auskunfteien, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an

Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH
Darmstädter Straße 53

64521 Groß-Gerau

Fax (0 61 52) 17 20-20 oder per E-Mail an Datenschutz@GGV-Energie.de

Stand: 12.2025

Muster-Widerrufsformular

Stadtwerke Groß-Gerau
Versorgungs GmbH
Darmstädter Straße 53
64521 Groß-Gerau

Per Post, per Fax an 06152 1720-30 oder per E-Mail an Energievertrieb@GGV-Energie.de

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an uns zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) erteilten Auftrag zur Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH (GGV).

☐ Bestellt am (*)	☐ Erhalten am (*)
Datum	Datum

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Firma

Vorname, Nachname

Kundennummer (falls vorhanden)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zählernummer

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
Nur bei Mitteilung auf Papier

(*) Unzutreffendes bitte streichen